



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXVII. Relation an den Churfürsten wegen der Streitigkeiten zwischen dem Domcapitel zu Havelberg und dem Rath zu Kyritz wegen des Patronats über die hiesige Pafrrkirche, ohne Datum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

scheffel roggen. Vndt wen obbenamte Bartlmeus Kalebow vnd Nielaus Hentzke nach dem willen Gots mitt Tode abgingen, So sollen vndt wollen wir von Kröchern vnd vnfern Erben Solche vorbeschribene dritthalben Wispel roggen Jerlicher pacht zween andern frommen mennern zwr Kyritz, So ein Erbarer Radt zwr Kyritz mitt dem Pfarhern zw Stolpe dazw dem Gottshause zum besten erwehlen vnd kehfen werden, widrumb vnweigerlich verlehenen, vnd es also zw ewigen Zeiten, vermuge vnser eltern vnd vettern brieffen daruber versigelt, halten. Vnd sollen sich dieselbigen, So zw vorstehern des Gottshauses zum Stolpp vom Erfamen Radte vnd dem Pfarhern zum Stolpp erwehlen vnd das Korn zw Lehne empfangen, Jegen vns vnd vnfern erben erzeigen vnd verhalten, wie es sich zw rechte eigent vndt gebuhrett, vndt verloben inen vmb das Korn, So oft es von nöthen, zw pfanden, von vns denen von Kröchern vngehindert, getrewlich vnd vngefehrlich. Des zw vrkundt etc. Sontags im heiligen Weinachten nach vnfers Herrn Christi vnd seligmachers geburth im funftzehnhundert vnd acht vnd sibentzigsten Jahre.

Nach dem Original, wovon das Siegel abgetrennt ist.

XXXVII. Relation an den Churfürsten wegen der Streitigkeiten zwischen dem Domcapitel zu Havelberg und dem Rath zu Kyritz wegen des Patronats über die hiesige Pfarrkirche, ohne Datum.

Durchleuchtigster hochgeborner Churfürst, Gnedigster herr! Nechst erbietung vnserer schuldigen vnd gehorsamen Diensten kommen wir E. Chf. g. aus hoch dringender nott vnberichtet nicht lassen, Als wir ober vndenkliche Zeit das gantze jus patronatus an der Pfarren zur Kyritz gehabt vnd noch sollichs auch also bis auff kegenwertige Zeit vngehindert exercirt vnd continuirt, vnd newlicher Zeit, nach Ern M. Martini Dobertzins, gewesenem Pfarhern zur Kyritz, absterben, Ern M. Mauritium Daniel, Eltern Diaconum doselbst, (welcher vber 34 Jar in ministerio, vnd 22 Jar zur Kyritz Elter-Diaconus vnd Anno 1551 von philippo Melanchtone seligen examinirt vnd ordinirt, auch Dr. Lutheri discipulus & auditor gewesen, vnd in lehr vnd leben vnstreflich befunden), wiederumb für einen Pfarhern vocirt vnd confirmirt, hat sich der Rath zur Kyritz wieder solliche vnser alt hergebrachte gerechtigkeit vnd vocation, aus nichtig vnerheblich vrsach aufgelehnet, Bey E. C f. g. Cammergerichts- vnd Confitorial-Räthen auch anderen beklagt, Aber (Gott lob) nichts auffbringen noch erhalten können, sintemal denselben vnser gerechtigkeiten des Juris patronatus vber gedachten Pfarren gar wol bekandt, dieselbe auch zu etlichen malen in Originali gesehen vnd gelesen haben, Dafs endtlich der gute alte vnd emeritus Senex, weil er auffs hefftigst vom Rathe ist vorachtet vnd verfolgt, auch darüber gar schwach vnd kranck worden, letzlich gemelte Pfarre ad manus nostras zu resigniren ist vorursacht worden.

Nach geschehener resignation haben wir aus obgefagter gerechtigkeit vnd macht wiederumb den andern Caplan, Ern Johan wiesen, welcher etliche viele Jar doselbst gepredigt, auch wegen lehr vnd Lebens nicht kann beschuldigt werden, (dessen ihm der Rath selbst on Jren danck vnd willen Zeugniß giebt), für einen pastorn vociret vnd geordnet, vnd sollichs dem Rathe zugeschrieben. Do wir nhun denselben am vorgangenen Sontage Cantate (wie gebreuchlich introducirn wollen), hat der unbefommene Rath von dem Kuster die schluffel zur Kirchen abgefurdert, dieselbe zugeschlossen, vnangesehen, das zimlich viele Communicanten gewesen, welche auffm Kirchhoff an den thuren gestanden, aber nicht konnen hineinkommen. Wie vnser abgesandte sollichs erfahren vnd den Rath zu sich für der Pfarren vor-

bitten lasen, vnd von follich vnbesugt vnchristlich furnemen abzustehen vnd diese kirche zu eroffnen, damit Gottes Wort gepredigt vnd das hochwirdig Sacrament des Altars mochte vorrichtet werden, fleisig gebeten, auch das sie hierdurch, wan es unter Leute kommen wurde, wenig rhum einlegen wurden, (sintemal follichs von Turcken vnd Heiden nicht gelesen wirdt), vormanet, haben sie doch nichts erhalten können, Seind derwegen vorurfacht worden, den itzigen Pfarhern Ern wiesen an der Pfarren vnd Kirchen in ihren des Raths beysein vnd vieler Bürger auffm Kirchhoff anzuweisen, vnd ihme dieselbe zu befelen, Darauff er auch nach 9 vhr, do allererst ist geleutet worden, als ein pastor auff der Cantzel gestiegen, gepredigt, seine ordentliche Vocation der Gemeine ab vnd angekündigt, vnd die administration Curiae dominicae allein (weil der Rath dem newen Caplan ihme zu helfen, wie gebrechlich, solle vortreiben haben), vorrichtet. Do er nun die ihme befohlene Pfarre zu betziehen willens gewesen, hat gemelter Rath abermalen sich christlich erzeigt vnd dieselbe zukrammen vnd vornageln lassen, vnd sich derselben zu enthalten, durch drey stadtknechte ernstlich ansagen lassen, vnd vormeinen hierdurch vns das Jus nominandi abzutrotzen.

Wan aber, gnedigster Churfurst vnd herr, wir dem Rathe zur Kyritz das geringste nicht an dem Jure patronatu gestehen, sie auch keinen Buchstab daruber nicht surlegen können, vnd wir sie mit einer duchtigen, qualificirten Person vorsehen, das wir es kegen Gott, E. C. f. g. vnd menniglich zu uorantworten wissen, Als bitten wir gantz vnderthenigst, E. C. f. g. wollen oftgedachten Rathe zur Kyritz in ernst befelen lassen, vns an vnserer habenden Pfarergerechtigkeit zur Kyritz keinen eingriff zu thun, die Pfarre zu eroffnen vnd den itzigen von vns vocirten vnd qualificirten Pfarhern darein zu rucken, vnd an seinen Ampte nicht zu uorhindern, Auch den alten Pfarhern, Ern Moritzen, sein gehandeltes deputat furderrlichst zu vollentziehen, Oder aber, damit des Raths unbefugtes beginnen am tage kommen, vnd dieses eine Geistliche sache ist, E. C. f. g. wolle dieselbe an das Geistlich Consistorium remittiren, welches dan hievon gute nachrichtung allbereits hat. Sollichs vmb E. C. f. g. hinwieder vnderthenigst bei tag vnd nacht zu uordinen, seind wir schuldig vnd willigk

Ew. Churf. gnaden gehorsame Dechant, Senior vnd Capitel gemein des Bischofflichen Stifts Huelberg.

Nach dem Original.

XXXVIII. Privilegium der Krämer zu Kyritz, v. J. 1580.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen etc., das vns — die Kramer vnser stadt Kieritz berichtend furbracht, dieweil Jr eine zimliche antzahl wehren vnd Jnen durch der frembden vmbtziehenden Kramer, schotten, Niderlender vnd Landstreicher, Außerhalb der freien Jarmarckte feil haben vnd huefirn, die nharung dermassen entzogen vnd Abgeschnitten wurde, das sie ihre Arme weib vnd Kinder schwerlich ernehren, noch vns die gebuerliche steuern erlegen konnten, Mit vnderthenigster bitte, wir der Landesfurst mochten sie, zu abwendunge vnd vorhuettunge derselben, mitt etzlichen freiheiten, ordnung vnd wilkor gnedigst priuilegirn, vnd ihre gesellschaft aufadt einer gulden Confirmirn vnd bestettigen, das wir demnach Jn erwegung allerhandt gelegenheiten, furnemblich weil wir befunden, das Jtzo so viel Kramer doselbst zu Kieritz wonhaftig, die vnter sich eine beständige gilde halten können, das wir der vnsern gedeien vnd aufnehmen zu befördern schuldig, ihrer bitte gnedigst geruhett, vnd Jnen den Kramern, Nemblich Christoff Butteln, hants derwesen, Thomas Gertzen vnd Hansen Teubern geh ihren nachkommen eine vnd folgende ordnung Confirmirt vnd bestettigt Als: